



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2991/2013-24

Graz, am 17.02.2023

Ggst.: Gesetz vom 14. Februar 2023, mit dem das Steiermärkische
Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 14. Februar 2023 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische
Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG
vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses
übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS_tLT EZ 2810).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 14. Februar 2023, mit dem das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Gemeinden, die Wasserverbrauchsgebühren ausgeschrieben haben, haben die Gebührenpflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Gebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zuganges zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinn des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür angefallenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen nach den Abs 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenfestsetzungen (Zahlungsaufforderungen) erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher die Gebührenpflichtigen der Gemeinde gegenüber zugestimmt haben.

(4) Gemeinden dürfen von den Gebührenpflichtigen zum Zweck der Information über den Wasserpreis Identifikationsdaten und Erreichbarkeitsdaten verarbeiten, sofern diese Daten hierzu erforderlich sind.“

2. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI. 2020 Nr. L435, S. 1, umgesetzt.“

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 5a und § 11b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingebraucht am 30.01.2023, 17:43:32

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Erwin Dirnberger (ÖVP), LTAbg. Mag.Dr. Wolfgang Dolesch (SPÖ), LTAbg. Franz Fartek (ÖVP)

Fraktion(en): ÖVP, SPÖ

Zuständiger Ausschuss: Gemeinden und Regionen

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler

Beilagen: Novelle_Wasserleitungsgesetz_20230127_LT.docx

Betreff:

Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 geändert wird

Das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1971, wurde bereits mehrfach und zuletzt mit dem Gesetz LGBl. Nr. 149/2016 novelliert. Anlass der nunmehrigen Novelle ist die unionsrechtlich gebotene Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl. 2020 Nr. L435, S. 1 (im Folgenden: Trinkwasser-RL).

1. Zu den Informationspflichten nach der Trinkwasser RL:

Die Trinkwasser-RL sieht in ihrem Art. 17 verschiedene Informationspflichten der Öffentlichkeit vor. Der Art. 17 Abs. 1 leg. cit verpflichtet die Mitgliedstaaten allgemein angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß dem Anhang IV unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zur Verfügung zu stellen. Zusammengefasst betrifft dies neben näheren Angaben zum Wasserversorger, zum belieferten Gebiet und zur Anzahl der mit Wasser versorgten Personen sowie zu den Wassergewinnungsverfahren einschließlich der verwendeten Wasseraufbereitungs- und Desinfektionsverfahren (Z 1), insbesondere Informationen über die Wasserqualität, die dafür maßgebenden Parameter und Werte sowie zu deren Überwachung (Z 2 und 3), Gefahreninformationen im Fall einer Überschreitung bestimmter Parameterwerte (Z 4), Informationen über die Risikobewertung des Versorgungssystems (Z 5) sowie spezifische Verbraucherempfehlungen (Z 6). Weitergehende jährliche Informationspflichten bestehen für Wasserversorger, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen; diese betreffen die Gesamtleistung des Wassersystems, die Eigentümerstruktur des Wasserversorgers, die Aufschlüsselung der Entgelte sowie Verbraucherbeschwerden (Z 7).

Der Art. 17 Abs. 2 leg. cit sieht eine wiederkehrende Informationspflicht über verschiedene Aspekte der Trinkwasserversorgung vor. Diese Richtlinienbestimmung lautet wie folgt:

„(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle mit Wasser für den menschlichen Gebrauch versorgten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich die folgenden Informationen erhalten, ohne dass sie dies eigens beantragen müssen, in der geeignetsten und am leichtesten zugänglichen Form, z. B. auf Rechnungen oder in digitaler Form wie etwa über intelligente Anwendungen (smart applications):

a) Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich der Indikatorparameter;

b) den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter;

- c) mindestens pro Jahr oder pro Abrechnungszeitraum die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge zusammen mit den jährlichen Entwicklungen beim Haushaltsverbrauch, falls dies technisch machbar ist und wenn diese Informationen dem Wasserversorger zur Verfügung stehen;
- d) Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, gegebenenfalls gemäß Buchstabe c;
- e) einen Link zu der Internetseite mit den Informationen gemäß Anhang IV.“

2. Zum wesentlichen Inhalt der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle:

Kern des Entwurfes ist der neu vorgesehene § 5a betreffend die Information über den „Preis vom Wasser“ im Sinne der Richtlinie, dem die Wasserverbrauchsgebühren entsprechen. Werden für den Bezug von Wasser aus gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen Gebühren im Sinn von § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, die vom Geltungsbereich des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erfasst sind, erhoben, so stehen die Wasserverbrauchsgebühren betreffende Informationspflichten in einem unmittelbaren Zusammenhang hierzu. Es liegt daher nahe, die einschlägigen Regelungen in dieses Gesetz aufzunehmen.

Dem dargelegten Sachzusammenhang folgend knüpft § 5a an diese finanzausgleichsrechtliche Vorschrift tatbestandlich an. Anders als echte Verweisungen, die – so sie sich auf Normen eines anderen Normsetzers beziehen – nicht dynamisch ausgestaltet werden dürfen, ist dies bei tatbestandlichen Anknüpfungen verfassungsrechtlich zulässig.

Im Übrigen erfordert die Umsetzung der Informationspflicht über den Wasserpreis im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung begleitend eine Ermächtigung zur Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (nunmehriger § 5a Abs. 4). Auf die mit dieser Novelle erfolgte Richtlinienumsetzung wird in § 11b ausdrücklich hingewiesen.

3. Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Z 1 (§ 5a):

Mit dem neu eingefügten § 5a werden die Informationspflichten nach der Trinkwasser-RL hinsichtlich des Wasserpreises umgesetzt.

Der Abs. 1 regelt die Informationspflicht über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter, die nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz alle Gemeinden des Landes betrifft, sofern sie im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen Gebühren erheben. Die erweiterte Informationspflicht nach Abs. 2 betrifft hingegen nur jene Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen. Dies entspricht der Vorgabe von Anhang IV Z 7 der Trinkwasser-RL. In der Steiermark trifft dies aktuell nur auf die Stadt Graz zu, wo die Wasserversorgung einem ausgegliederten Rechtsträger (Holding Graz, Wasserwirtschaft) obliegt. Diese unterliegt daher nicht dem im Entwurf vorliegenden Gesetz.

Der Abs. 3 regelt die Art, in der die Information zu erfolgen hat, entsprechend dem Art. 17 Abs. 2 der Trinkwasser-RL. Art. 17 Abs. 1 der Trinkwasser-RL sieht in allgemeinerer Form nur „angemessene und aktuelle“ Informationen vor. Diesem Erfordernis ist durch die speziellere Regelung des Abs. 3 mitentsprochen.

Abs. 4 sieht die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung jener personenbezogenen Daten vor, die zum Zweck der Erfüllung der Informationspflichten nach den Abs. 1 und 2 erforderlich sind. Es sind dies ausschließlich Identifikationsdaten und Erreichbarkeitsdaten.

Zu Z 2 (§ 11b):

Im nunmehrigen § 11b soll der unionsrechtlich gebotene Hinweis auf die Umsetzung der Trinkwasser-RL angebracht werden.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI. 2020 Nr. L435, S. 1, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

(s. beiliegenden Gesetzestext)

Unterschrift(en):

LTAbg. Erwin Dirnberger (ÖVP), LTAbg. Mag.Dr. Wolfgang Dolesch (SPÖ), LTAbg. Franz Fartek (ÖVP)

Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Gemeinden, die Wasserverbrauchsgebühren ausgeschrieben haben, haben die Gebührenpflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Gebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zuganges zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinn des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür angefallenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen nach den Abs 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenfestsetzungen (Zahlungsaufforderungen) erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher die Gebührenpflichtigen der Gemeinde gegenüber zugestimmt haben.

(4) Gemeinden dürfen von den Gebührenpflichtigen zum Zweck der Information über den Wasserpreis Identifikationsdaten und Erreichbarkeitsdaten verarbeiten, sofern diese Daten hierzu erforderlich sind.“

2. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl. 2020 Nr. L435, S. 1, umgesetzt.“

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 5a und § 11b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“